

Antrag Nr. 7

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 168. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 28. November 2019

KINDERBETREUUNGSGELDGESETZ ENTBÜROKRATISIEREN UND FLEXIBLER MACHEN

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) beziehen Eltern, die ihre Kinder in deren ersten Lebensjahren betreuen. Die Eltern müssen sich mit der Firma (Karenzdauer) und dem jeweils anderen Elternteil (Bezugsdauer und Karenz) abstimmen. Selbstverständlich müssen – je nach Variante – umfangreiche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und viele bürokratische Hürden gemeistert werden. Das ist für die antragstellenden Mütter/Väter kein leichtes Unterfangen.

Elternteile, meist Frauen, die wegen Gewalttätigkeit den gemeinsamen Haushalt verlassen müssen und etwa in ein Frauenhaus flüchten, können laut den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen bis zur Klärung der Obsorgefrage kein KBG beziehen. Selbst wenn ihnen die Obsorge letztendlich vom Pflugschaftsgericht zugesprochen wird und klar ist, dass sie mit Recht ihren gewalttätigen Partner verlassen haben, wird ihnen das KBG unverständlicherweise erst ab dem Entscheidungstag zugesprochen – und nicht rückwirkend ab dem Verlassen des gemeinsamen Haushalts. Finanzielle Nöte sind vorprogrammiert. Auch das Melde- und Wohnsitzerfordernis von Mutter und Kind an einer neuen Adresse erweist sich in solchen Fällen als Hindernis für den Bezug des KBG. Immer wieder kommt es vor, dass Eltern die vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zeitgerecht und ordnungsgemäß absolvieren. Allerdings versäumen sie bei der Abgabe des Nachweises die Frist. Die Gründe dafür sind vielfältig. Den Betroffenen ist ebenfalls nicht bewusst, dass sie die Nachweise bei der GKK zeitgerecht abgeben müssen. Wenn sie mit der Erbringung der Nachweise bei der GKK säumig sind, wird ihnen per Gesetz das KBG pro Elternteil um 1.300 Euro gekürzt.

Der Antrag auf den Partnerschaftsbonus, der bei besonders gleichberechtigter Aufteilung (mindestens 40:60) der Bezugszeiten zwischen den Elternteilen gebührt, soll gleichzeitig mit dem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt werden können, um Meldefristen nicht zu versäumen.

Krisenpflegeeltern helfen rasch, unbürokratisch und nehmen Kinder ohne lange Vorlaufzeiten in ihre Familien auf. Für diese Krisenpflegeeltern darf die Mindestbezugsdauer des KBG von 61 Tagen bzw. die Anspruchsvoraussetzung einer gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung mit dem Kind von 91 Tagen gar nicht angewandt werden. Mit der derzeitigen Regelung sind Krisenpflegeeltern, die die Betreuung der Kinder oft nur für kurze Zeit übernehmen, de facto vom Bezug des KBG ausgeschlossen. Bestätigt wurde das zuletzt durch den Obersten Gerichtshofs.

Zurzeit kann Personen, die im Beobachtungszeitraum (von sechs Monaten vor dem geplanten Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld) mehr als 14 Tage lang Krankengeld bezogen haben, das einkommensabhängige KBG nicht zugesprochen werden, da der Bezug von Krankengeld nicht als Erwerbstätigkeit gilt. Das muss dringend – entsprechend dem EU-Recht – geändert werden.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesministerin/den Bundesminister für Frauen, Familien und Jugend, die Bundesministerin/den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie die im Parlament vertretenen Parteien auf, das Kinderbetreuungsgeldgesetz mit folgenden Maßnahmen zu reparieren:

Elternteilen, die vor familiärer Gewalt flüchten, muss auch für den Zeitraum ab der Trennung bis zur gerichtlichen Klärung der Obsorge der unverminderte KBG-Bezug ermöglicht werden. der verspätete Nachweis der zeitgerecht absolvierten Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen muss sanktionslos bleiben bzw. darf keine Kürzungen beim KBG zur Folge haben.

Der Antrag auf Partnerschaftsbonus soll zukünftig gleichzeitig mit dem Antrag auf KBG möglich sein.

Krisenpflegeeltern soll der KBG-Bezug unbürokratisch ab dem ersten Betreuungstag zustehen.

Der Bezug von Krankengeld ist Erwerbstätigkeit und daher kein Hindernis für den Bezug des einkommensabhängigen.

Der Bezug von Krankengeld darf kein Hindernis für den Bezug des einkommensabhängigen KBG oder einer anderen Leistung nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder dem Familienzeitbonusgesetz sein. Während des Beobachtungszeitraumes, der darüber entscheidet, ob man Anspruch auf diese Leistungen hat, muss er daher mit der tatsächlichen Ausübung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	--------------------------------------